

Derzeit gültige Fassung	Änderungen <i>Kursiv: Bemerkungen, Erläuterungen</i> Gelb: Neuer Text Rot: gestrichener Text, aber nicht durchgängig angeführt.	Neue Fassung, Antrag an die Gruppentagung
<b>VEREINSSTATUTEN DER, "PFADFINDERGRUPPE BREGENZ"</b>	<b>Statuten der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Bregenz</b>	<b>Statuten der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Bregenz</b>
Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.	<i>Gestrichen, gendergerechte Sprache</i>  Diese Statuten wurden von der Gruppentagung am Montag, 22. April 2024, beschlossen und ersetzen die 2005 beschlossene Fassung.	Diese Statuten wurden von der Gruppentagung am Montag, 22. April 2024, beschlossen und ersetzen die 2005 beschlossene Fassung.
<b>§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</b>	<b>§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</b>	<b>§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich</b>
1) Der Verein führt den Namen „Pfadfindergruppe Bregenz“ und ist ein Zweigverein des Vereins „Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.	1) Der Verein führt den Namen „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Bregenz“. <del>und ist ein Zweigverein des Vereins „Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.</del> s. Abs. 3	1) Der Verein führt den Namen „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Bregenz“.
2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Bregenz.	2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet der Stadt Bregenz und das Land Vorarlberg.	2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet der Stadt Bregenz und das Land Vorarlberg.
	3) Der Verein ist ein juristisch selbständiger Zweigverein des Vereins „Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (VPP). Er ist somit auch ein Teil des Bundesverbands „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ), der wiederum von den Weltverbänden „World Organisation of the Scout Movement“ (WOSM) und „World Association of Girl Guides und Girl Scouts“(WAGGGS) anerkannt ist.	3) Der Verein ist ein juristisch selbständiger Zweigverein des Vereins „Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (VPP). Er ist somit auch ein Teil des Bundesverbands „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ), der wiederum von den Weltverbänden „World Organisation of the Scout Movement“ (WOSM) und „World Association of Girl Guides und Girl Scouts“(WAGGGS) anerkannt ist.
3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.	4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.	4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
<b>§ 2: Zweck</b>	<b>§ 2) Zweck</b>	<b>§ 2) Zweck</b>

<p>1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig und bezweckt:</p>	<p>(1) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet sowie weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.  (2) Der Verein ist Träger einer Pfadfinder*innengruppe entsprechend der Verbandsordnung der PPÖ.  (3) Der Verein bezweckt</p>	<p>(1) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet sowie weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.  (2) Der Verein ist Träger einer Pfadfinder*innengruppe entsprechend der Verbandsordnung der PPÖ.  (3) Der Verein bezweckt</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung und Pflege sowie Verbreitung der Pfadfinderbewegung</li> <li>• die Förderung der geistigen, kreativen und sportlichen Fähigkeiten seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen; Ziel ist, den jungen Menschen zu Kritik und innerer Disziplin zu befähigen und ihn zu einem für die Gemeinschaft Verantwortung tragenden Menschen zu erziehen. Das Pfadfindertum will Selbstentfaltung durch Selbsterziehung. Es will einen Menschen, der sich der Gemeinschaft stellt, altersentsprechend seiner Art und seinen Fähigkeiten angepasst, in Natur, Gesellschaft und Kultur einführen, damit er sich damit auseinandersetzt, um zu bewahren und zu verändern. Die Pfadfinderbewegung will dies nicht mit äußerem Zwang erreichen, auch nicht mit theoretischer Bildung, sondern vor allem durch wirksames Erleben. Die Pfadfinderbewegung will den freien, selbstbewussten, verantwortungsbereiten Menschen fördern. Die Grundlagen stützen sich auf die gültigen internationalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die pädagogische Arbeit im Rahmen der weltweiten Pfadfinderbewegung nach den Zielen und Richtlinien von PPÖ, WOSM und WAGGGS,</li> <li>b) die Errichtung, Beschaffung und Erhaltung von dafür notwendiger Infrastruktur und Ausrüstung,</li> <li>c) die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Unterstützung von pädagogischen Mitarbeiter*innen (Leiter*innen),</li> <li>d) die regionale, bundesweite und internationale Zusammenarbeit mit anderen Pfadfinder*innen</li> <li>e) die Kooperation mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen,</li> <li>f) soziales, ökologisches und kulturelles Engagement</li> <li>g) die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die pädagogische Arbeit im Rahmen der weltweiten Pfadfinderbewegung nach den Zielen und Richtlinien von PPÖ, WOSM und WAGGGS,</li> <li>b) die Errichtung, Beschaffung und Erhaltung von dafür notwendiger Infrastruktur und Ausrüstung,</li> <li>c) die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Unterstützung von pädagogischen Mitarbeiter*innen (Leiter*innen),</li> <li>d) die regionale, bundesweite und internationale Zusammenarbeit mit anderen Pfadfinder*innen</li> <li>e) die Kooperation mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen,</li> <li>f) soziales, ökologisches und kulturelles Engagement</li> <li>g) die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.</li> </ul>

<p>Richtlinien, der von Lord Baden Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verein ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als Grundlage der Erziehung.</li> <li>• Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen dieser Pfadfinderbewegung ist ausgeschlossen.</li> </ul>		
<p>2) Der Verein verfolgt abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.</p> <p>3) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet. Der Verein sammelt nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen an.</p> <p>4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.</p>	<p><i>Gestrichen, s. § 2, Abs. 1</i></p>	
<p><b>§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</b></p>	<p><b>§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</b></p>	<p><b>§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</b></p>
<p>1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p>	<p>1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p>	<p>1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</p>
<p>2) Als ideelle Mittel dienen:</p>	<p>2) Als ideelle Mittel dienen</p>	<p>2) Als ideelle Mittel dienen</p>

<p>a) Die Zugehörigkeit zum Landesverband der „Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (VPP)</p> <p>b) Veranstaltung, Teilnahme und Durchführung von Tagungen. Lagern, Kursen, Wettbewerben und sonstigen Aktivitäten</p> <p>c) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes</p> <p>d) Aufstellung von Wölflingsmeuten und Wichtelrudeln. Späher-, Guides-, Explorer- und Caravellestrupps, Rover- und Rangerrotten. Pfadfindergilden usw.</p> <p>e) Abhaltung von pfadfinderischen, kulturellen, sportlichen und religiösen sowie musischen Veranstaltungen</p> <p>f) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabenden, Publikationen</p> <p>g) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften</p>	<p>s. § 1, Abs 3</p> <p>a) <b>Veranstaltungen, Aktivitäten sowie pädagogische und gesellige Angebote,</b></p> <p>b) <b>Kooperationen,</b></p> <p>c) <b>Schaffung und Instandhaltung von Räumlichkeiten,</b></p> <p>d) <b>Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form.</b></p> <p><i>gestrichen</i></p>	<p>a) <b>Veranstaltungen, Aktivitäten sowie pädagogische und gesellige Angebote,</b></p> <p>b) <b>Kooperationen,</b></p> <p>c) <b>Schaffung und Instandhaltung von Räumlichkeiten,</b></p> <p>d) <b>Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form.</b></p>
<p>3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>a. Mitgliedsbeiträge</p> <p>b. Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen</p> <p>c. Spenden, Subventionen</p>	<p>3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch</p> <p>a) <b>Beitriffsgebühren und Mitgliedsbeiträge,</b></p> <p>b) <b>Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Kooperationen, aus der Vermögensverwaltung und aus anderen vereinseigenen Unternehmungen,</b></p> <p>c) <b>Förderungen und Subventionen,</b></p> <p>d) <b>Mittel aus EU-Programmen und internationalen Partnerschaften,</b></p> <p>e) <b>Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen.</b></p>	<p>3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch</p> <p>a) <b>Beitriffsgebühren und Mitgliedsbeiträge,</b></p> <p>b) <b>Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Kooperationen, aus der Vermögensverwaltung und aus anderen vereinseigenen Unternehmungen,</b></p> <p>c) <b>Förderungen und Subventionen,</b></p> <p>d) <b>Mittel aus EU-Programmen und internationalen Partnerschaften,</b></p> <p>e) <b>Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen.</b></p>
<p><b>§ 4: Arten der Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 4) Arten der Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 4) Arten der Mitgliedschaft</b></p>

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in registrierte und nichtregistrierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.	1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in registrierte, nichtregistrierte und <b>außerordentliche</b> Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.	1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in registrierte, nichtregistrierte und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2) Registrierte Mitglieder sind a) alle registrierten Leiter (Führer) b) alle gewählten und berufenen Elternräte c) alle registrierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen	2) Registrierte Mitglieder sind <b>jene, die beim Landes- bzw. Bundesverband registriert sind und für die ein entsprechender Mitgliedsbeitrag an diese abgeführt wird. Es sind dies</b> a) alle Leiter*innen, b) alle Mitglieder des Elternrates und c) alle aktiven Kinder und Jugendlichen d) <b>weitere im Verein aktive Erwachsene.</b>	2) Registrierte Mitglieder sind jene, die beim Landes- bzw. Bundesverband registriert sind und für die ein entsprechender Mitgliedsbeitrag an diese abgeführt wird. Es sind dies a) alle Leiter*innen, b) alle Mitglieder des Elternrates und c) alle aktiven Kinder und Jugendlichen d) weitere im Verein aktive Erwachsene.
3) Nichtregistrierte Mitglieder sind jene, die der Pfadfindergruppe entwachsen oder ausgeschieden, der Pfadfindertidee aber nach wie vor verbunden sind.	3) Nichtregistrierte Mitglieder sind Erwachsene, die <b>nicht regelmäßig im Verein aktiv sind, aber die Vereinstätigkeit punktuell und finanziell unterstützen.</b>	3) Nichtregistrierte Mitglieder sind Erwachsene, die nicht regelmäßig im Verein aktiv sind, aber die Vereinstätigkeit punktuell und finanziell unterstützen.
	4) <b>Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.</b>	4) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen auf Beschluss des Elternrates vom Vorsitzenden und Gruppenleiter wegen ihrer Verdienste um die Gruppe diese Mitgliedschaft verliehen wurde.	5) <b>Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Gruppentagung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.</b>	5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Gruppentagung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
<b>§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft</b>
1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, deren Mitgliedschaft durch die Registrierung erworben wird. 2) Die nichtregistrierten Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft nach einer eigenen Geschäftsordnung.	1) <b>Der Beitritt erfolgt durch eine Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Elternrat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.</b> 2) <b>Registrierte Mitglieder müssen ihre Registrierung jährlich erneuern.</b> 3) <b>Registrierte Mitglieder, die nicht mehr registriert werden, verbleiben als nichtregistrierte Mitglieder.</b> 4) <b>Die Mitgliedsrechte und -pflichten von Kindern nehmen deren Erziehungsberechtigte wahr. Jugendliche</b>	1) Der Beitritt erfolgt durch eine Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Elternrat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. 2) Registrierte Mitglieder müssen ihre Registrierung jährlich erneuern. 3) Registrierte Mitglieder, die nicht mehr registriert werden, verbleiben als nichtregistrierte Mitglieder. 4) Die Mitgliedsrechte und -pflichten von Kindern nehmen deren Erziehungsberechtigte wahr. Jugendliche

<p>3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Elternrates vom Vorsitzenden und vom Gruppenleiter (Gruppenführer) verliehen.</p>	<p>können diese ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbst wahrnehmen.  <del>3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Elternrates vom Vorsitzenden und vom Gruppenleiter (Gruppenführer) verliehen.</del>  <i>s. § 4, Abs. 5 und § 10, lit. i</i></p>	<p>können diese ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbst wahrnehmen.</p>
<p><b>§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>
<p>1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Nichtregistrierung oder Auflösung des Vereins.  2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen; allfällige Haftungen bleiben aber davon unberührt. Ebenfalls sind alle in ihrer Verwahrung befindlichen, anvertrauten Gegenstände der Gruppe zurückzustellen.  3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.  4) Der Ausschluss der Elternräte obliegt dem Elternrat, jener der übrigen registrierten Mitglieder dem Gruppenrat.  5) Die nichtregistrierten Mitglieder werden nach einer eigenen Geschäftsordnung behandelt.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.  (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Elternrat schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags bzw. eines Teilbetrags ist ausgeschlossen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Allfällige Haftungen bleiben aber davon unberührt. Ebenfalls sind alle in ihrer Verwahrung befindlichen, anvertrauten Gegenstände der Gruppe zurückzustellen.  (4) Der Elternrat kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereines, rufschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.  (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Gruppentagung über Antrag des Elternrats beschlossen werden.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.  (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Elternrat schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags bzw. eines Teilbetrags ist ausgeschlossen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Allfällige Haftungen bleiben aber davon unberührt. Ebenfalls sind alle in ihrer Verwahrung befindlichen, anvertrauten Gegenstände der Gruppe zurückzustellen.  (4) Der Elternrat kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereines, rufschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.  (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Gruppentagung über Antrag des Elternrats beschlossen werden.</p>
<p><b>§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p><b>§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p><b>§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>
<p>1) Die registrierten Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins</p>	<p>1) Sofern vom Eltern- oder Gruppenrat aus pädagogischen oder anderen Gründen nicht anders</p>	<p>1) Sofern vom Eltern- oder Gruppenrat aus pädagogischen oder anderen Gründen nicht anders</p>

<p>teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.</p> <p>Das Stimmrecht in der Gruppentagung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Mitgliedern des Elternrates, den Leitern (Führern), den Ehrenmitgliedern und für die Kinder, Jugendlichen und Mitglieder der „Pfadfinder wie Alle“ deren gesetzlichen Vertretern (auch Betreuer und Sachwalter) zu.</p> <p>2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen der Pfadfinderbewegung zu fördern und alles zu meiden, was deren Ansehen beeinträchtigen könnte. Sie haben die Pflicht, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu befolgen, sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und für die jährliche Registrierung zu sorgen.</p> <p>3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.</p>	<p>definiert, sind alle Mitglieder grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu beanspruchen.</p> <p>2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Gruppentagung teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den registrierten, nichtregistrierten und Ehrenmitgliedern zu.</p> <p>3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Pfadfinderbewegung nach Kräften zu fördern, alles zu meiden unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu befolgen wahren, sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, für ihre jährliche Registrierung zu sorgen und Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten.</p> <p>4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Elternrat die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.</p> <p>5) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Gruppentagung verlangen.</p> <p>s. § 9, Abs. 2, lit. e</p> <p>6) Die Mitglieder sind in jeder Gruppentagung vom Elternrat über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Elternrat den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.</p> <p>7) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Elternrat über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.</p>	<p>definiert, sind alle Mitglieder grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu beanspruchen.</p> <p>2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Gruppentagung teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den registrierten, nichtregistrierten und Ehrenmitgliedern zu.</p> <p>3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Pfadfinderbewegung nach Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu wahren, sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, für ihre jährliche Registrierung zu sorgen und Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten.</p> <p>4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Elternrat die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.</p> <p>5) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Gruppentagung verlangen.</p> <p>6) Die Mitglieder sind in jeder Gruppentagung vom Elternrat über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Elternrat den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.</p> <p>7) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Elternrat über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.</p>
---	---	--

	Geschieht dies in der Gruppentagung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.	Geschieht dies in der Gruppentagung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.
<b>§ 8: Vereinsorgane</b>	<b>§ 8) Vereinsorgane</b>	<b>§ 8) Vereinsorgane</b>
Organe des Vereins sind die Gruppentagung (Jahreshauptversammlung), der Elternrat, der Gruppenrat und die Rechnungsprüfer	Organe des Vereins sind a) die Gruppentagung (§ 9), b) der Elternrat (§ 11 – 13), c) der Gruppenrat (§ 14), d) die Rechnungsprüfer*innen (§ 16) und e) das Schiedsgericht (§ 17).	Organe des Vereins sind a) die Gruppentagung (§ 9), b) der Elternrat (§ 11 – 13), c) der Gruppenrat (§ 14), d) die Rechnungsprüfer*innen (§ 16) und e) das Schiedsgericht (§ 17).
<b>§ 9: Gruppentagung (Jahreshauptversammlung)</b>	<b>§ 9) Gruppentagung</b>	<b>§ 9) Gruppentagung</b>
1) Die Gruppentagung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Gruppentagung findet jährlich statt.	1) Die Gruppentagung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. 2) Eine ordentliche Gruppentagung findet jährlich statt.	1) Die Gruppentagung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. 2) Eine ordentliche Gruppentagung findet jährlich statt.
2) Eine außerordentliche Gruppentagung findet binnen vier Wochen statt auf: a) Antrag des Präsidenten des Landesverbandes der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (VPP), b) Antrag des Landesleiters in der VPP, c) Antrag des Vorsitzenden des Gruppenrates, d) Antrag des Gruppenrates, e) Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder. f) Antrag der Rechnungsprüfer	3) Eine außerordentliche Gruppentagung findet binnen vier Wochen statt auf schriftlichen Antrag a) des Präsidiums bzw. des Präsidenten/der Präsidentin des Landesverbandes der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (VPP), b) eines Landesleiters/einer Landesleiterin der VPP, c) eines Gruppenleiters/einer Gruppenleiterin, d) des Gruppenrats, e) von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder, f) eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin sowie g) auf Beschluss des Elternrats, h) einer ordentlichen Gruppentagung oder i) eines/einer gerichtlich bestellten Kurators*-in.	3) Eine außerordentliche Gruppentagung findet binnen vier Wochen statt auf schriftlichen Antrag a) des Präsidiums bzw. des Präsidenten/der Präsidentin des Landesverbandes der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (VPP), b) eines Landesleiters/einer Landesleiterin der VPP, c) eines Gruppenleiters/einer Gruppenleiterin, d) des Gruppenrats, e) von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder, f) eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin sowie g) auf Beschluss des Elternrats, h) einer ordentlichen Gruppentagung oder i) eines/einer gerichtlich bestellten Kurators*-in.
3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Gruppentagungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem	4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Gruppentagungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin	4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Gruppentagungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin



<p>Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Gruppentagung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Elternrates.</p>	<p><del>schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse)</del> postalisch oder elektronisch an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten einzuladen.  <b>5)</b> Die Anberaumung der Gruppentagung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.  <b>6)</b> Die Einberufung erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Elternrats, durch die Rechnungsprüfer*innen oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in.</p>	<p>postalisch oder elektronisch an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten einzuladen.  5) Die Anberaumung der Gruppentagung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.  6) Die Einberufung erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Elternrats, durch die Rechnungsprüfer*innen oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in.</p>
<p>4) Die Tagesordnung umfasst mindestens:  a) den Tätigkeitsbericht des Elternrates  b) den Tätigkeitsbericht des Gruppenrates  c) den Bericht der Rechnungsprüfer</p>	<p><b>7)</b> Die Tagesordnung umfasst mindestens  a) den Tätigkeitsbericht des Elternrates  b) den Finanzbericht des*der Finanzreferenten*-in  c) den Bericht der Rechnungsprüfer*innen  d) den Tätigkeitsbericht des Gruppenrats.</p>	<p>7) Die Tagesordnung umfasst mindestens  a) den Tätigkeitsbericht des Elternrates  b) den Finanzbericht des*der Finanzreferenten*-in  c) den Bericht der Rechnungsprüfer*innen  a) den Tätigkeitsbericht des Gruppenrats.</p>
<p>5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Gruppentagung beim Elternrat schriftlich, mittel Telefax oder per E-Mail einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist zu Beginn der Gruppentagung bekannt zugeben.</p>	<p><b>8)</b> Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Gruppentagung beim Elternrat <del>schriftlich, mittel Telefax oder per E-Mail</del> postalisch oder elektronisch einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist zu Beginn der Gruppentagung <del>bekannt zugeben</del> zu beschließen.</p>	<p>8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Gruppentagung beim Elternrat postalisch oder elektronisch einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist zu Beginn der Gruppentagung zu beschließen.</p>
<p>6) Bei der Gruppentagung teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder lt. § 7 (2). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.</p>	<p><b>9)</b> Bei der Gruppentagung teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4. Stimm- und Wahlrecht sind in § 7 Abs. 2 geregelt.  <b>10)</b> Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei einem Mitglied maximal zwei weitere Stimmrechte übertragen werden können.</p>	<p>9) Bei der Gruppentagung teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4. Stimm- und Wahlrecht sind in § 7 Abs. 2 geregelt.  10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei einem Mitglied maximal zwei weitere Stimmrechte übertragen werden können.</p>
<p>7) Die Gruppentagung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Über Gegenstände, die den Mitgliedern in der</p>	<p><b>11)</b> Die Gruppentagung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern in der Einladung bekanntgegeben worden</p>	<p>11) Die Gruppentagung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern in der</p>

<p>Tagesordnung bekannt gegeben worden sind, kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer gültig abgestimmt werden.</p>	<p>sind, kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer*innen gültig abgestimmt werden.</p>	<p>Einladung bekanntgegeben worden sind, kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer*innen gültig abgestimmt werden.</p>
	<p>12) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gruppentagung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.</p>	<p>12) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gruppentagung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.</p>
<p>8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Gruppentagung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Obmann des Elternrates gewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist das Präsidium des Landesverbandes der VPP acht Wochen davor zu verständigen. Ansonsten ist ein derartiger Auflösungsbeschluss nichtig.</p>	<p>13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Gruppentagung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Obmann des Elternrates gewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist das Präsidium des Landesverbandes der VPP schriftlich und nachweislich acht Wochen davor zu verständigen. Ansonsten ist ein derartiger Auflösungsbeschluss nichtig.</p>	<p>13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Gruppentagung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist das Präsidium des Landesverbandes der VPP schriftlich und nachweislich acht Wochen davor zu verständigen. Ansonsten ist ein derartiger Auflösungsbeschluss nichtig.</p>
<p>9) Den Vorsitz in der Gruppentagung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Elternratsmitglied den Vorsitz.</p>	<p>14) Den Vorsitz in der Gruppentagung führt der*die Vorsitzende, in dessen*ihrer Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Elternratsmitglied den Vorsitz.</p>	<p>9) Den Vorsitz in der Gruppentagung führt der*die Vorsitzende, in dessen*ihrer Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Elternratsmitglied den Vorsitz.</p>
<p><b>§ 10: Aufgaben der Gruppentagung</b></p>	<p><b>§ 10) Aufgaben der Gruppentagung</b></p>	<p><b>§ 10) Aufgaben der Gruppentagung</b></p>
<p>Der Gruppentagung sind folgende Aufgaben vorbehalten: a) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates, seine Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassiers</p>	<p>Der Gruppentagung sind folgende Aufgaben vorbehalten a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen, b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Elternrats und der Rechnungsprüfer*innen,</p>	<p>Der Gruppentagung sind folgende Aufgaben vorbehalten a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen,</p>

<p>b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das vergangene Jahr  c) Enthebung der Rechnungsprüfer und deren Wahl  d) Entlastung des Elternrates  e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr und  f) Auflösung der Gruppe</p>	<p>c) Entlastung des Elternrats,  d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,  e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,  f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein,  g) Beschlussfassung über Statutenänderungen,  h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und  i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen  j) freiwillige Auflösung des Vereins</p>	<p>b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Elternrats und der Rechnungsprüfer*innen,  c) Entlastung des Elternrats,  d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,  e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,  f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein,  g) Beschlussfassung über Statutenänderungen,  h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und  i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen  j) freiwillige Auflösung des Vereins</p>
<p><b>§ 11: Elternrat</b></p>	<p><b>§ 11) Elternrat</b></p>	<p><b>§ 11) Elternrat</b></p>
<p>1) Der Elternrat ist der Vorstand des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:  a) dem Vorsitzenden (Obmann)  b) dem Gruppenleiter (Gruppenführer)  c) dem Schriftführer  d) dem Kassier  e) jenen Personen, die für die spirituellen Belange der Gruppe zuständig sind, und andere aus dem Kreise der Elternschaft, die notwendig erscheinen,</p>	<p>1) Der Elternrat ist <b>das Leitungsorgan</b> des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes.  2) Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:  a) der*dem Vorsitzenden  b) <b>der Gruppenleiterin</b> und dem Gruppenleiter  c) der*dem Schriftführer*in  d) der*dem Finanzreferent*in  e) <b>weitere gegebenenfalls</b> jenen Personen, die für spirituelle Belange der Gruppe zuständig sind (Kurat*innen),  f) weiteren Personen aus dem Kreis der Elternschaft <b>und dem der Mitarbeiter*innen,</b></p>	<p>1) Der Elternrat ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes.  2) Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:  a) der*dem Vorsitzenden  b) der Gruppenleiterin und dem Gruppenleiter  c) der*dem Schriftführer*in  d) der*dem Finanzreferent*in  e) weitere gegebenenfalls jenen Personen, die für spirituelle Belange der Gruppe zuständig sind (Kurat*innen),  f) weiteren Personen aus dem Kreis der Elternschaft und dem der Mitarbeiter*innen,</p>
<p>2) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden von der Gruppentagung gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Präsidenten der VPP. Die Amtsdauer ist drei Jahre. Eine Wiederwahl ist</p>	<p>3) Die Wahl des*der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Präsidiums der VPP.  4) Die <b>Funktionsdauer</b> beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. <b>Jede Funktion im Elternrat ist persönlich auszuüben.</b></p>	<p>3) Die Wahl des*der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Präsidiums der VPP.  4) Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Elternrat ist persönlich auszuüben.</p>

<p>zulässig. Mit der Neuwahl des Vorsitzenden erlöschen die Berufungen seines Vorgängers. Für den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier können Stellvertreter von der Gruppentagung oder vom Vorsitzenden bestellt werden. Der Gruppenleiter (Gruppenführer) wird auf Vorschlag des Elternrates vom Landesleiter bestätigt.</p>	<p>5) Für den*die Vorsitzende*n, den*die Schriftführer*in und den*die Finanzreferenten*-in können Stellvertreter*innen von der Gruppentagung <b>gewählt oder vom Elternrat bestellt werden.</b></p> <p>6) Der Gruppenleiter <b>und die Gruppenleiterin</b> werden auf Vorschlag des Elternrats von der Landesleitung bestätigt.</p> <p>7) Der Elternrat hat das Recht, weitere wählbare Mitglieder aufzunehmen (Kooptierung) und Funktionen neu zu besetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Gruppentagung einzuholen ist.</p> <p>8) Fällt der Elternrat ohne Selbstergänzung (Kooptierung) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Gruppentagung zum Zweck der Neuwahl eines Elternrats einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/-r Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Gruppentagung einzuberufen hat.</p>	<p>5) Für den*die Vorsitzende*n, den*die Schriftführer*in und den*die Finanzreferenten*-in können Stellvertreter*innen von der Gruppentagung gewählt oder vom Elternrat bestellt werden.</p> <p>6) Der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin werden auf Vorschlag des Elternrats von der Landesleitung bestätigt.</p> <p>7) Der Elternrat hat das Recht, weitere wählbare Mitglieder aufzunehmen (Kooptierung) und Funktionen neu zu besetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Gruppentagung einzuholen ist.</p> <p>8) Fällt der Elternrat ohne Selbstergänzung (Kooptierung) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Gruppentagung zum Zweck der Neuwahl eines Elternrats einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/-r Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Gruppentagung einzuberufen hat.</p>
<p>3) Wird der Obmann des Elternrates vom Präsidenten der VPP nicht bestätigt, ist vom Präsidium der VPP eine außerordentliche Gruppentagung im Sinne des § 9 zu beantragen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat. Findet der Gruppenleiter (Gruppenführer) keine Zustimmung des Elternrates, so hat der Elternrat binnen 8 Tagen das Präsidium der VPP zu verständigen.</p>	<p>9) Wird der*die Vorsitzende des Elternrats vom <b>Präsidium</b> der VPP nicht bestätigt, hat <b>dieses</b> eine außerordentliche Gruppentagung <b>im Sinne des § 9</b> zu beantragen.</p> <p>10) Finden der Gruppenleiter und/oder die Gruppenleiterin keine Zustimmung des Elternrats, so hat der Elternrat binnen acht Tagen das Präsidium der VPP <b>schriftlich und nachweislich</b> zu verständigen.</p>	<p>9) Wird der*die Vorsitzende des Elternrats vom Präsidium der VPP nicht bestätigt, hat dieses eine außerordentliche Gruppentagung zu beantragen.</p> <p>10) Finden der Gruppenleiter und/oder die Gruppenleiterin keine Zustimmung des Elternrats, so hat der Elternrat binnen acht Tagen das Präsidium der VPP schriftlich und nachweislich zu verständigen.</p>

<p>4) Der Elternrat tritt nach Bedarf mindestens halbjährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist in Anwesenheit eines Drittels seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>11) Der Elternrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch halbjährlich <b>oder wenn dies der Gruppenrat verlangt</b>, und wird vom*von der Vorsitzenden <b>bei Verhinderung von seinem*seiner*ihrer*ihrer Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen</b>. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Elternrats den Elternrat einberufen.</p> <p>12) Er ist <b>beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist</b>.</p> <p>13) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.</p> <p>14) Den Vorsitz führt der*die Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e*ihr*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder des Elternrats <b>mehrheitlich dazu bestimmen</b>.</p>	<p>11) Der Elternrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch halbjährlich oder wenn dies der Gruppenrat verlangt, und wird vom*von der Vorsitzenden bei Verhinderung von seinem*seiner*ihrer*ihrer Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Elternrats den Elternrat einberufen.</p> <p>12) Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.</p> <p>13) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.</p> <p>14) Den Vorsitz führt der*die Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e*ihr*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder des Elternrats mehrheitlich dazu bestimmen.</p>
<p>5) Rechtskräftig zeichnet für die Gruppe der Vorsitzende des Elternrats mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier.</p>	<p><del>15) Rechtskräftig zeichnet für den Verein der*die Vorsitzende des Elternrats zusammen mit dem*der Schriftführer*in, in finanziellen Angelegenheiten mit dem*der Finanzreferent*in.</del></p> <p>s. § 13, Abs. 2</p> <p>15) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Elternratsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.</p> <p>16) Die Gruppentagung kann jederzeit den gesamten Elternrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben.</p> <p>17) Die Elternratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an</p>	<p>15) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Elternratsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.</p> <p>16) Die Gruppentagung kann jederzeit den gesamten Elternrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben.</p> <p>17) Die Elternratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Elternrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Elternrats an die Gruppentagung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Aufnahme (Kooptierung) eines*-er Nachfolgers*-in wirksam.</p>

	den Elternrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Elternrats an die Gruppentagung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Aufnahme (Kooptierung) eines*-er Nachfolgers*-in wirksam.	
<b>§ 12: Aufgaben des Elternrates</b>	<b>§ 12) Aufgaben des Elternrats</b>	<b>§ 12) Aufgaben des Elternrats</b>
Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:	1) Dem Elternrat obliegen die <b>Leitung des Vereins</b> und die Vertretung des Vereins <b>nach außen.</b> 2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. 3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende <b>Aufgaben</b>	1) Dem Elternrat obliegen die Leitung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach außen. 2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. 3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben
a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung. b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss, d) Verwaltung des Vereinsvermögens. e) Unterstützung der Pfadfinderleiter (Pfadfinderführer) f) Bewahrung des Vereinszweckes.	a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung, b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, c) <b>Beschlussfassung über den Voranschlag, die Geschäftsordnung, das Kinder- und Jugendschutzkonzept und weiterer Konzeptionen,</b> d) <b>Vorbereitung und Einberufung der Gruppentagung,</b> e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss, f) Verwaltung des Vereinsvermögens, g) <b>Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,</b> h) <b>Bestätigung und Enthebung der Gruppenleiterin, des Gruppenleiters und der Leiter*innen,</b> i) Unterstützung des Gruppenrats, j) <b>für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ und die Bewahrung des Vereinszwecks Sorge zu tragen,</b>	a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung, b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, c) Beschlussfassung über den Voranschlag, die Geschäftsordnung, das Kinder- und Jugendschutzkonzept und weiterer Konzeptionen, d) Vorbereitung und Einberufung der Gruppentagung, e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss, f) Verwaltung des Vereinsvermögens, g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, h) Bestätigung und Enthebung der Gruppenleiterin, des Gruppenleiters und der Leiter*innen, i) Unterstützung des Gruppenrats, j) für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ und die Bewahrung des Vereinszwecks Sorge zu tragen,

	<p>k) die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu fördern,</p> <p>l) bei der jährlichen Registrierung der Leiter*innen die Mitverantwortung für deren charakterliche Eignung zu übernehmen,</p> <p>m) die Rechte und Wünsche der Eltern der Gruppenzugehörigen zu vertreten,</p> <p>n) Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Leiter*innen und Mitarbeiter*innen sowie Bereitstellung entsprechender Mittel für die Leiter*innenausbildung,</p> <p>o) Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume,</p> <p>p) Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrates,</p> <p>q) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>k) die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu fördern,</p> <p>l) bei der jährlichen Registrierung der Leiter*innen die Mitverantwortung für deren charakterliche Eignung zu übernehmen,</p> <p>m) die Rechte und Wünsche der Eltern der Gruppenzugehörigen zu vertreten,</p> <p>n) Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Leiter*innen und Mitarbeiter*innen sowie Bereitstellung entsprechender Mittel für die Leiter*innenausbildung,</p> <p>o) Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume,</p> <p>p) Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrates,</p> <p>q) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.</p>
<b>§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Elternratsmitglieder</b>	<b>§ 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Elternratsmitglieder</b>	<b>§ 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Elternratsmitglieder</b>
<p>1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Gruppentagungen und Elternratsversammlungen. Er führt den Vorsitz in der Gruppentagung und im Elternrat.</p> <p>2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Gruppentagung und des Elternrates.</p> <p>3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.</p> <p>4) Rechtskräftig zeichnet für den Verein der Vorsitzende mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier.</p>	<p>(1) Der*die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der*die Schriftführer*in unterstützt den*die Vorsitzende*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.</p> <p>(2) Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Vorsitzenden und des Schriftführers*der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des*der Vorsitzenden und des Finanzreferenten*der Finanzreferentin.</p> <p>(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen,</p>	<p>(1) Der*die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der*die Schriftführer*in unterstützt den*die Vorsitzende*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.</p> <p>(2) Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Vorsitzenden und des Schriftführers*der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des*der Vorsitzenden und des Finanzreferenten*der Finanzreferentin.</p> <p>(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu</p>



können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Elternrats erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der\*die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der\*die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Gruppentagung und im Elternrat.
- (6) Der\*die Schriftführer\*in führt die Protokolle der Gruppentagung und des Elternrats.
- (7) Der\*die Finanzreferent\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des\*der Vorsitzenden, des Schriftführers\*der Schriftführerin oder des Finanzreferenten\*der - referentin ihre Stellvertreter\*innen bzw. ein anderes vom Elternrat dazu bestelltes Elternratsmitglied.
- (9) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Elternratsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Elternrats.
- (10) Bei Gefahr im Verzug ist der\*die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der

zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Elternrats erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der\*die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der\*die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Gruppentagung und im Elternrat.
- (6) Der\*die Schriftführer\*in führt die Protokolle der Gruppentagung und des Elternrats.
- (7) Der\*die Finanzreferent\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des\*der Vorsitzenden, des Schriftführers\*der Schriftführerin oder des Finanzreferenten\*der - referentin ihre Stellvertreter\*innen bzw. ein anderes vom Elternrat dazu bestelltes Elternratsmitglied.
- (9) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Elternratsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Elternrats.
- (10) Bei Gefahr im Verzug ist der\*die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im



	nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.	Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
<b>§ 14: Gruppenrat</b>	<b>§ 14) Gruppenrat</b>	<b>§ 14) Gruppenrat</b>
<p>1) Dem Gruppenrat gehören sämtliche Leiter (Führer) sowie vom Gruppenrat berufene Mitarbeiter und der Obmann des Elternrates oder sein Stellvertreter an. Der Gruppenleiter (Gruppenführer) führt den Vorsitz.</p> <p>2) Der Gruppenrat tritt in der Regel monatlich zusammen und wird vom Gruppenleiter (Gruppenführer) einberufen.</p> <p>3) Der Gruppenrat behandelt die pfadfinderischen Angelegenheiten der Gruppe. Er dient weiters der Fortbildung der Leiter (Führer), dem Austausch von Erfahrungen aus der Pfadfinderarbeit, der Entgegennahme von Berichten und Anregungen und der Errichtung eines Arbeitsplanes.</p> <p>4) Der Gruppenrat wählt den Gruppenleiter (Gruppenführer), die Gruppenleiterin (Gruppenführerin). Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre.</p>	<p>1) Dem Gruppenrat gehören</p> <p>a) der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin,</p> <p>b) alle Leiter*innen,</p> <p>c) gegebenenfalls die Kurator*innen sowie</p> <p>d) vom Gruppenrat berufene Mitarbeiter*innen mit festgelegten Aufgaben an.</p> <p>2) Den Vorsitz führt die Gruppenleitung (männlich und weiblich abwechselnd) oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates.</p> <p>3) Der Gruppenrat tritt in der Regel monatlich, aber wenigstens fünfmal jährlich zusammen oder wenn dies der Elternrat verlangt.</p> <p>4) Er wird von der Gruppenleitung einberufen.</p> <p>5) Er trägt gemeinsam die Verantwortung für die pfadfinderischen Tätigkeiten, die Ausbildung der Leiter*innen und regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen.</p> <p>6) Der Gruppenrat wählt den Gruppenleiter und die Gruppenleiterin für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Gruppenrat schlägt dem Elternrat die Bestellung der Leiter*innen (Gruppenleitung und Leiter*innen der jeweiligen Altersstufen) hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor.</p> <p>6) Der Gruppenrat macht dem Elternrat Vorschläge für die Erstellung des Voranschlags, für die Belange des Gruppenheimes und der Gruppenausrüstung.</p>	<p>1) Dem Gruppenrat gehören</p> <p>a) der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin,</p> <p>b) alle Leiter*innen,</p> <p>c) gegebenenfalls die Kurator*innen sowie</p> <p>d) vom Gruppenrat berufene Mitarbeiter*innen mit festgelegten Aufgaben an.</p> <p>2) Den Vorsitz führt die Gruppenleitung (männlich und weiblich abwechselnd) oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates.</p> <p>3) Der Gruppenrat tritt in der Regel monatlich, aber wenigstens fünfmal jährlich zusammen oder wenn dies der Elternrat verlangt.</p> <p>4) Er wird von der Gruppenleitung einberufen.</p> <p>5) Er trägt gemeinsam die Verantwortung für die pfadfinderischen Tätigkeiten, die Ausbildung der Leiter*innen und regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen.</p> <p>6) Der Gruppenrat wählt den Gruppenleiter und die Gruppenleiterin für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Gruppenrat schlägt dem Elternrat die Bestellung der Leiter*innen (Gruppenleitung und Leiter*innen der jeweiligen Altersstufen) hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor.</p> <p>6) Der Gruppenrat macht dem Elternrat Vorschläge für die Erstellung des Voranschlags, für die Belange des Gruppenheimes und der Gruppenausrüstung.</p>
	<b>§ 15) Die Gruppenleitung</b>	<b>§ 15) Die Gruppenleitung</b>
	1) Die Gruppe wird von einem Gruppenleiter und einer Gruppenleiterin geleitet.	1) Die Gruppe wird von einem Gruppenleiter und einer Gruppenleiterin geleitet.

	<p>2) Insbesondere hat die Gruppenleitung die Aufgabe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Gruppenrat im Elternrat zu vertreten,</li> <li>b) mit dem Landesverband zusammenzuarbeiten,</li> <li>c) in pfadfinderischen Belangen die Gruppe nach außen zu vertreten,</li> <li>d) für die Belange der registrierten Mitglieder zu sorgen,</li> <li>e) die gruppeninterne Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen zu gewährleisten und sie bei der Regelausbildung zu unterstützen.</li> </ul>	<p>2) Insbesondere hat die Gruppenleitung die Aufgabe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Gruppenrat im Elternrat zu vertreten,</li> <li>b) mit dem Landesverband zusammenzuarbeiten,</li> <li>c) in pfadfinderischen Belangen die Gruppe nach außen zu vertreten,</li> <li>d) für die Belange der registrierten Mitglieder zu sorgen,</li> <li>e) die gruppeninterne Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen zu gewährleisten und sie bei der Regelausbildung zu unterstützen.</li> </ul>
<p><b>§ 15: Rechnungsprüfer</b></p>	<p><b>§ 16) Rechnungsprüfer*innen</b></p>	<p><b>§ 16) Rechnungsprüfer*innen</b></p>
<p>1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Gruppentagung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Gruppentagung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.</p> <p>2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Elternrat hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Gruppentagung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zutreffendenfalls die Entlastung des Elternrates zu beantragen.</p> <p>3) Dem Präsidium des Landesverbandes der VPP steht ein Aufsichts- und Überprüfungsrecht in finanziellen Angelegenheiten zu.</p>	<p>1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Gruppentagung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Gruppentagung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.</p> <p>2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Elternrat hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Gruppentagung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zutreffendenfalls die Entlastung des Elternrates zu beantragen.</p> <p>3) Dem Präsidium der VPP steht ein Aufsichts- und Überprüfungsrecht in finanziellen Angelegenheiten zu.</p>	<p>1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Gruppentagung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Gruppentagung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.</p> <p>2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Elternrat hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Gruppentagung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zutreffendenfalls die Entlastung des Elternrates zu beantragen.</p> <p>3) Dem Präsidium der VPP steht ein Aufsichts- und Überprüfungsrecht in finanziellen Angelegenheiten zu.</p>

§ 16: Schlichtung von Streitigkeiten	§ 17) Schiedsgericht	§ 17) Schiedsgericht
<p>Über nicht lösbare Streitigkeiten zwischen Elternrat und Gruppenrat über Gruppenleiter (Gruppenführer) oder einzelne Personen der Gruppenorgane versuchen 3 Mitglieder des Vereins eine Einigung zu erreichen. Ist keine Einigung zu erzielen ist binnen 8 Tagen das Präsidium der VPP zu verständigen. Dem Präsidenten obliegt es, gegebenenfalls den Landesehrenrat einzuberufen.</p>	<p>(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.</p> <p>(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Elternrat ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Elternrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Elternrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.</p> <p>(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>(4) Ist keine Einigung zu erzielen ist binnen acht Tagen das Präsidium der VPP zu verständigen. Diesem obliegt es, gegebenenfalls den Landesehrenrat einzuberufen.</p>	<p>(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.</p> <p>(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Elternrat ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Elternrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Elternrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.</p> <p>(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>(4) Ist keine Einigung zu erzielen ist binnen acht Tagen das Präsidium der VPP zu verständigen. Diesem obliegt es, gegebenenfalls den Landesehrenrat einzuberufen.</p>

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins	§ 18) Freiwillige Auflösung des Vereins	§ 18) Freiwillige Auflösung des Vereins
<p>1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Gruppentagung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2) Die Abstimmung über das Vereinsvermögen unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie bei der Auflösung des Vereins.</p> <p>3) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem VPP zu</p> <p>4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>5) Das Vermögen darf auch von den VPP nur für den in §2 genannten Zweckes verwendet werden.</p>	<p>1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer <b>eigens dazu einberufenen</b> Gruppentagung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2) <b>Diese Gruppentagung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Wird kein entsprechender Beschluss gefasst, wird das verbleibende Vermögen dem VPP übertragen. Ist auch das nicht möglich, Zwecken der Sozialhilfe.</b></p> <p>3) Der letzte <b>Elternrat</b> hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Gruppentagung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2) Diese Gruppentagung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Wird kein entsprechender Beschluss gefasst, wird das verbleibende Vermögen dem VPP übertragen. Ist auch das nicht möglich, Zwecken der Sozialhilfe.</p> <p>3) Der letzte Elternrat hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p>